

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 134 (1968)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Neugestaltung der militärischen Disziplinarstrafordnung  
**Autor:** Wissmann, Alfons E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-44480>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Neugestaltung der militärischen Disziplinarstrafordnung

Von Hptm Alfons E. Wißmann

## Einleitung

Die am 5. Oktober 1967 von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) hat eine weitreichende und gelungene Neugestaltung der militärischen Disziplinarstrafordnung mit sich gebracht. Die vom Bundesrat am 15. Mai 1968 erlassene Vollziehungsverordnung (VV) hat die Neuordnung vervollständigt. Die neue Disziplinarstrafordnung hat eine entsprechende Anpassung der Disziplinarbestimmungen des Dienstreglementes 1967 (DR 67) bedingt und Anlaß gegeben, die im DR 67 festgehaltene Disziplinarstrafordnung in einer Reihe von Einzelbelangen wesentlich zu verbessern (Nachtrag 1 zum DR 67). Der Bundesrat hat diese Neuordnung auf den 1. Juli 1968 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Arbeit will in erster Linie dem Truppenoffizier eine gedrängte Einführung in das neugeordnete Disziplinarstrafrecht vermitteln.

## Erster Teil

### Die Neuordnung des materiellen Disziplinarstrafrechts

#### 1. Der erweiterte Geltungsbereich der abgeänderten Disziplinarstrafordnung

##### 1.1 Zum sachlichen Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten ist in Ziff. 60, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67 wie bisher umschrieben. Der Disziplinarvorgesetzte ist zur Disziplinierung des Untergebenen zuständig, wenn dieser den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderhandelt, sofern es sich nicht um ein Vergehen oder Verbrechen handelt. Wer mit Wissen und Willen einem Befehl nicht gehorcht oder ein befehlswidriges Verhalten in Kauf nimmt, macht sich des Vergehens des Ungehorsams nach Art. 61 MStG schuldig, oder wer mit Wissen und Willen ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt oder deren Verletzung in Kauf nimmt, macht sich des Vergehens der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften nach Art. 72 MStG schuldig. Demnach liegt ein eigentlicher Disziplinarfehler im Rahmen des Gesetzes nur vor, wenn den Befehlen fahrlässig, das heißt aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, zum Beispiel aus Nachlässigkeit, nicht nachgekommen wird, wenn aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit Reglemente oder andere allgemeine Dienstvorschriften nicht beachtet werden oder wenn, ohne daß ein Straftatbestand erfüllt ist, allgemein – vorsätzlich oder fahrlässig – gegen die militärische Zucht und Ordnung verstoßen wird.

Ziff. 60, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 hebt zur Klarstellung hervor, daß die *leichten Fälle von Straftatbeständen*, für die das Militärstrafgesetz disziplinarische Bestrafung vorsieht, wie Disziplinarfehler zu behandeln sind. In dieser Beziehung erweitert das abgeänderte Militärstrafgesetz seit Inkraftsetzung am 1. März 1968 den Zuständigkeitsbereich, indem der Disziplinarvorgesetzte auch die Befugnis erhält, leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Straßenverkehr zu ahnden, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei dienstlichen Verrichtungen oder im Zusammenhang mit andern Verfehlungen gegen das Militärstrafgesetz begangen werden (Art. 218, Abs. 3, MStG). Desgleichen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Disziplinarvorgesetzten nach der neuen Gesetzes-

bestimmung der leichte Fall der fahrlässigen Dienstversäumnis (Art. 82, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, MStG).

Ziff. 60, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67 erläutert nach der Praxis des Militärkassationsgerichtes, daß ein Fall dann als leicht gilt, wenn er nach Art und Umständen (Art und Weise der Begehung, Schwere der Verfehlung, Beweggründe, Vorstrafen, persönliche Verhältnisse des Fehlbaren usw.) als geringfügig erscheint.

##### 1.2 Zum persönlichen Geltungsbereich

Im Sinne der ergänzten Regelung im Gesetz (Art. 195, Abs. 1, Buchstabe c, MStG) wurde auch in Ziff. 60<sup>bis</sup>, Abs. 1, Buchstabe d, Nachtrag 1 zum DR 67 die beispielsweise Nennung der Personen, die unter der Disziplinarstrafgewalt des Truppenkommandanten stehen, obwohl sie nicht Truppenangehörige sind, auf die unterstellten Flüchtlinge ausgedehnt.

#### 2. Die Neuregelung der Disziplinarstrafmittel

##### 2.1 Allgemeines

Die Regelung mit Bezug auf die ordentlichen Disziplinarstrafmittel (Verweis, einfacher und scharfer Arrest) ist unverändert (Art. 184, 185, 186 MStG, Ziff. 59, Abs. 4, Nachtrag 1 zum DR 67). Die Änderungen betreffen die Degradation und die Buße.

##### 2.2 Wegfall der Degradation als Disziplinarstrafe

Die Degradation als Disziplinarstrafe war in der Praxis bedeutungslos und paßte zudem nicht in die Disziplinarstrafordnung. Der bisherige Art. 190 MStG wurde daher aufgehoben.

##### 2.3 Die Buße als Disziplinarstrafe

Es wurde gelegentlich der Wunsch auf Einführung der Buße für Disziplinarfehler, welche von Wehrmännern im Dienst begangen werden, vorgebracht. Diesem Postulat wurde auch in der Neuordnung aus Gründen der Unzweckmäßigkeit keine Folge gegeben. Art. 191 MStG ist unverändert geblieben.

Bei Anwendung der *Straßenverkehrsgesetzgebung* des Bundes, welche als Strafe ebenfalls die Buße kennt, kann bei bloßer *Disziplinierung* eines Wehrmannes *keine Buße* ausgefällt werden, weil eine Ahndung mit einer Geldbuße nur für Disziplinwidrigkeiten, welche er außerhalb des Dienstes begangen hat, möglich ist.

Gegen *Zivilpersonen*, welche der militärischen Disziplinarstrafordnung unterstehen, kann weiterhin eine Buße verhängt werden, und zwar in Anpassung an die gegenwärtigen Geldwerte neu eine solche bis zu 200 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 500 Franken (Art. 192, Abs. 1, MStG). Es soll aber an dieser Stelle schon klargestellt werden, daß ein Truppenkommandant bis und mit Regimentsstufe über *keine Bußenkompetenz* verfügt, sondern nur über die Disziplinarstrafmittel des Verweises, des einfachen Arrestes bis zu maximal 10 Tagen und des scharfen Arrestes von minimal 3 Tagen bis zu maximal 15 Tagen.

#### 3. Anwendung der einzelnen Disziplinarstrafen und Grundsätze für die Strafzumessung in der Neuordnung

##### 3.1 Anwendung der einzelnen Disziplinarstrafen

Im Nachtrag 1 zum DR 67 (Ziff. 63 und 64) sind die Grundsätze für die Anwendung des Verweises, des einfachen Arrestes beziehungsweise des scharfen Arrestes praktisch unverändert, aber in strafferer Form festgehalten. *Nicht* mehr aufgenommen



ist die bisherige Bestimmung, wonach der scharfe Arrest auch notwendig sei, wenn der Vorgesetzte den Fehlbaren vor Strafbeendigung nicht zum Dienst ausrücken lassen will.

### 3.2 Die Grundsätze für die Strafzumessung in der Neuordnung

Für die Festsetzung des Strafmaßes bringt Ziff. 72 Nachtrag 1 zum DR 67 klarere Hinweise: Bei der Bemessung der Strafe sind das Verschulden, die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, die Gesinnung und die dienstliche Führung des Fehlbaren zu berücksichtigen. Schematische Bestrafungen werden ausdrücklich als unzulässig erklärt.

Für den Fall, daß *mehrere Disziplinarfehler* vorliegen oder daß *mehrere Fehlbare* zu beurteilen sind, wurden in Ziff. 65 Nachtrag 1 zum DR 67 die Grundsätze neu formuliert: Mehrere Disziplinarfehler eines Fehlbaren sind mit einer *Gesamtstrafe* zu ahnden, das heißt entweder mit Verweis oder bis zum gesetzlichen Höchstmaß mit einfachem oder scharfem Arrest oder mit Buße. Die *gemeinsame Bestrafung (Kollektivbestrafung) ganzer Abteilungen* ist nicht zulässig; die bisherige Bestimmung von Ziff. 65, Abs. 3, Satz 2, DR 67, wonach bei allgemeiner Nachlässigkeit oder sonstigem disziplinwidrigem Verhalten die Hauptschuldigen oder Rädelsführer mit Schärfe zu bestrafen seien, wurde in den Nachtrag 1 zum DR 67 *nicht* mehr aufgenommen. Neu wurde in Ziff. 65, Abs. 4, Nachtrag 1 zum DR, geregelt, daß die – für die Bestrafung – zuständigen Kommandanten hinsichtlich der Strafzumessung miteinander Fühlung aufzunehmen haben, *wenn an der Begehung eines Disziplinarfehlers mehrere Wehrmänner verschiedener Einteilung beteiligt sind* (Art. 14 VV). Die Bestimmung von Art. 68 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege, gemäß welcher der gemeinsame nächste Vorgesetzte die Disziplinarstrafe verfügt, wenn mehrere Personen an der Begehung eines Disziplinarfehlers beteiligt sind, wurde *aufgehoben*.

### 3.3 Das Verbot der nochmaligen Bestrafung für den gleichen Disziplinarfehler

Nach der gleichgebliebenen DR-Bestimmung von Ziff. 65, Abs. 2, darf der für einen Fehler Bestrafte nicht nochmals für den gleichen Fehler bestraft werden. Demnach darf ein *Disziplinarvorgesetzter* den Untergebenen für den gleichen Disziplinarfehler *nicht* mehr ein zweites Mal *disziplinieren*. Wird dieser aber wieder disziplinarstraffällig, so muß die bereits ausgefallte Strafe bei der *Strafzumessung* berücksichtigt werden.

## 4. Die Neuordnung der Disziplinarstrafgewalt und der Disziplinarstrafbefugnis

### 4.1 Allgemeiner Grundsatz

Der neu formulierte Art. 195 MStG legt klar, daß für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler grundsätzlich nur die *Kommandanten* die Disziplinarstrafgewalt besitzen. Die *Strafbefugnis* richtet sich gemäß Art. 197ff. MStG prinzipiell nicht mehr nach dem militärischen Grad, sondern nach der *militärischen Funktion und Verantwortlichkeit*.

### 4.2 Die Disziplinarstrafgewalt

Der Kommandant einer Truppenformation besitzt, sofern er den Offiziersgrad bekleidet oder in den Funktionsstufen 1a bis 3 des Hilfsdienstes eingereiht ist, die Strafgewalt gegenüber den Angehörigen seiner Einheit beziehungsweise seines Stabes, gegenüber ihm direkt unterstellten Truppenkommandanten sowie gegenüber andern Personen, die unter seine Befehlsgewalt gestellt sind, wie Personen, die in Kriegszeiten dem Heere folgen, Kriegsgefangene, Internierte, Flüchtlinge oder Zivilpersonen, die dauernd oder zu besonderen Verrichtungen bei der Truppe oder

zur Bedienung einzelner zum Heere gehörender Personen an- gestellt sind (Art. 195, 202 MStG, Art. 6 VV, Ziff. 59, Abs. 2 und 3, 60<sup>bis</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der Bataillonskommandant und der Regimentskommandant besitzen demnach keine Strafgewalt gegenüber einem Angehörigen einer Kompanie; sie dürfen daher nicht direkt in die Einheit hinein strafen.

Wer ein Kommando ad interim oder stellvertretend innehält, besitzt grundsätzlich die gleiche Strafgewalt wie der ordentliche Kommandoinhaber. Über keine Strafgewalt dagegen verfügt der Mitarbeiter eines Stabes; der Kommandant kann seine Straf- gewalt nicht nach unten übertragen.

Bei Formationen, deren Kommandant keinen Offiziersgrad be- kleidet beziehungsweise nicht in der Funktionsstufe 1a bis 3 des Hilfsdienstes eingereiht ist, übt die übergeordnete Kommando- stelle die Disziplinarstrafgewalt aus (Art. 6 VV).

Der Truppenkommandant besitzt die Strafgewalt nur mit Be- zug auf die *«im Dienst»* begangenen Disziplinarfehler. *«Im Dienst»* ist auch der Wehrmann, der sich in einem 48 Stunden nicht über- steigenden Urlaub befindet, auch wenn er im Urlaub Zivilkleider trägt (Entscheidung des Militärkassationsgerichtes Bd. 4, Nr. 66). Kraft gesetzlicher Ermächtigung hat der Bundesrat die Befugnis der Truppenkommandanten *auf das Einrücken und auf die Ent- lassung bis zum Ablegen der Uniform* ausgedehnt (Art. 1, Abs. 3, VV, Ziff. 60<sup>bis</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Der Komman- dant ist auch nach Dienstende zur Disziplinierung befugt.

Im *Armeestab* haben gegenüber ihren direkt Untergebenen Disziplinarstrafgewalt: der Oberbefehlshaber der Armee, der Chef des Generalstabes, der Stellvertreter des Chefs des General- stabes, der Generaladjutant (Art. 5, Buchstabe a, VV), gegenüber allen ihren Unterstellten, die Chefs der Dienstabteilungen, die Unterstabschefs und die dem Chef des Generalstabes unterstellten Unterabteilungschefs, der Stabschef der Gruppe für Ausbildung, der Stabschef der Generaladjutantur, der Oberauditor (Art. 5, Buchstabe b, VV).

Die Disziplinarstrafgewalt besitzt gegenüber dem *Korps der Ingenieuroffiziere* der Waffenchef der Genietruppen, gegenüber dem *Korps der Elektroingenieuroffiziere* der Waffenchef der Über- mittlungstruppen (Art. 11 VV).

Gegenüber *Angehörigen der Rotkreuzformationen* hinsichtlich Verletzung ihrer außerdienstlichen Obliegenheiten ist der Rot- kreuzchefarzt Inhaber der Disziplinarstrafgewalt (Art. 10 VV).

In *Rekrutenschulen* besitzen Strafgewalt: der Kommandant einer Rekruteneinheit und der Schulkommandant sowie der Einheits- instruktor, sofern dieser mindestens den Grad eines Oberleutnants bekleidet (Art. 7 VV, Ziff. 61<sup>bis</sup> Nachtrag 1 zum DR 67).

In den *Kaderschulen*, Schulen und Kursen für Offiziere, Um- schulungskursen, Spezialkursen, Einführungskursen und Kader- kursen für Angehörige des Hilfsdienstes steht die Disziplinar- strafgewalt einzig den Schul- beziehungsweise Kurskommandan- ten zu, gegenüber Piloten im individuellen Training dem Chef des individuellen Trainings (Art. 8 VV, Ziff. 61<sup>bis</sup> Nachtrag 1 zum DR 67). Wenn daher Übungs- oder andere Hilfstruppen dem Schul- beziehungsweise Kurskommandanten *unterstellt, und nicht bloß zur Verfügung gestellt, werden*, besitzt dieser die *aus- schließliche* Disziplinarstrafgewalt. Diese nicht sehr glückliche Lösung bedingt eine klare reglementarische Ordnung der Kom- mandoverhältnisse, wenn in der Praxis Schwierigkeiten mit Bezug auf die Abgrenzung vermieden werden sollen.

Gegenüber den ihnen unterstellten *Schulen, Kursen und Armee- truppen* besitzen die Disziplinarstrafgewalt: der Generalstabchef, der Ausbildungschef, die Chefs der Dienstabteilungen des Eid- genössischen Militärdepartementes, die Unterabteilungschefs und

der Oberauditor sowie die Kreisinstruktoren der Infanterie, die Ausbildungschefs der Flieger-, Fliegernachrichten- und Fliegerabwehrtruppen, der Rotkreuzchefarzt und der Feldpostdirektor (Art. 9 VV).

Werden Wehrmänner zu einer andern Einheit (Stab) kommandiert oder treten Einheiten und Truppenkörper vorübergehend in ein neues Unterstellungsverhältnis, so steht die Disziplinarstrafgewalt ihnen gegenüber dem neuen Kommandanten zu; dieser kann hinsichtlich der Strafzumessung mit dem bisherigen Kommandanten Fühlung nehmen (Art. 13 VV, Ziff. 60<sup>bis</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

Für die Ausübung der *Disziplinarstrafgewalt gegenüber Offizieren* bestimmt Ziff. 69, Abs. 4, Nachtrag 1 zum DR 67 allgemein, daß der Kommandant in der Regel den Straffall zuerst mit seinem direkten Vorgesetzten besprechen soll, wobei selbstverständlich die Kompetenz nicht berührt wird.

In allen übrigen Fällen – Ziff. 60<sup>bis</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67 sieht nur den Regelfall vor, wenn von der Zuständigkeit mit Bezug auf die *außerhalb des Dienstes* begangenen Disziplinarfehler gesprochen wird – steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidgenössischen Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu (Art. 195, Abs. 2, MStG). Gegenüber den in das Ausland abkommandierten Wehrmännern regelt das Eidgenössische Militärdepartement die Disziplinarstrafgewalt (Art. 12 VV).

#### 4.3 Die Disziplinarstrafbefugnisse

Der *Kommandant einer Einheit* (Kompagnie, Kolonne, Schwadron, Batterie, Staffel, chirurgische Ambulanz, Feldpost, Detachement, Warnsendestelle des Warndienstes) verfügt über den Verweis, den einfachen Arrest bis zu 5 Tagen und den scharfen Arrest von 3 Tagen (Art. 197 MStG, Art. 2 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe a, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der *Kommandant eines Bataillons* (Abteilung, Geschwader, Ad-hoc-Verband, dem mindestens zwei Einheiten (im Sinne der Umschreibung im vorangegangenen Absatz dieser Arbeit) unterstellt sind, Hauptquartier einer Heereseinheit oder Brigade, Zielfliegerkorps, Baustab, TT-Betriebsgruppe, Eisenbahnbetriebsgruppe, Armeelawindendienst, Betreuungsstab, Fliegerärztlicher Dienst, Armeelaboratorium AC-Schutzdienst) kann den Verweis, den einfachen Arrest bis zu 10 Tagen und den scharfen Arrest von 3 bis 15 Tagen verhängen (Art. 198 MStG, Art. 3 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe b, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der *Kommandant eines Regiments* (Flieger- und Fliegerabwehreinsetzungstab, Armeehauptquartier, Ad-hoc-Verband, dem mindestens zwei Truppenkörper unterstellt sind, Festungskreis, Feldtelegraphen- und Feldtelephondienst, Militärsanitätsanstalt, Territorialkreis, Territorialregion, Warndienst, Militäreisenbahndienst, PTT-Transporte, Munitionsmagazingruppe, Heerespolizei, Militärpferdeanstalt, Rotkreuzchefarzt, Feldpostdirektor) kann mit Verweis, einfachem Arrest bis zu 10 Tagen oder mit scharfem Arrest von 3 bis 15 Tagen bestrafen (Art. 199 MStG, Art. 4 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe c, Nachtrag 1 zum DR 67). Bei den Truppenkörpern, welche den Ad-hoc-Verband bilden, handelt es sich um Formationen der Bataillonsstufe oder um solche, die im Disziplinarstrafrecht dieser Stufe gleichgestellt sind (vergleiche den vorangegangenen Absatz dieser Arbeit).

Auf alle *Disziplinarstrafen* können erkennen: der Oberbefehlshaber der Armee, der Chef des Generalstabes, der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, der Generaladjutant, der Ausbildungschef, die Kommandanten der Armeekorps, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der Divisionen und Brigaden, der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, die Chefs der Dienst-

abteilungen, die Unterstabschefs und die dem Chef des Generalstabes direkt unterstellten Unterabteilungschefs, der Stabschef der Gruppe für Ausbildung, der Stabschef der Generaladjutantur, der Oberauditor, schließlich die zuständigen kantonalen Militärbehörden (Art. 200 MStG, Art. 5 und 9, Buchstabe a, VV, Ziff. 61, Abs. 2, Ziff. 61<sup>quater</sup>, Abs. 1, Buchstabe a, Nachtrag 1 zum DR 67).

In *Rekrutenschulen* besitzt der *Kommandant einer Rekruteneinheit* neu die Strafbefugnisse eines Einheitskommandanten, der *Schulkommandant* diejenigen eines Regimentskommandanten, sofern er mindestens Major ist, diejenigen eines Bataillonskommandanten, sofern er mindestens Hauptmann ist, und der *Einheitsinstruktor* die Strafbefugnisse eines Bataillonskommandanten, sofern er mindestens Hauptmann ist, und diejenigen eines Einheitskommandanten, sofern er den Grad eines Oberleutnants bekleidet (Art. 7 VV, Ziff. 61<sup>bis</sup> Nachtrag 1 zum DR 67).

In den *Kaderschulen* und andern Schulen und Kursen verfügt der Kommandant über folgende Strafbefugnisse: im Grad eines Subalternoffiziers oder Hauptmanns beziehungsweise in der Funktionsstufe 3 oder 2 über diejenigen eines Einheitskommandanten, im Grad eines Majors beziehungsweise in der Funktionsstufe 1 über diejenigen eines Bataillonskommandanten, im Grad eines Oberstleutnants oder Obersten beziehungsweise in der Funktionsstufe 1a sowie als Chef des individuellen Trainings der Piloten über diejenigen eines Regimentskommandanten; Schul- und Kurskommandanten, die einen höheren Grad bekleiden als den des Obersten, können alle Disziplinarstrafen ausfallen (Art. 8 VV, Ziff. 61<sup>ter</sup>, Abs. 2, 3 und 4, Nachtrag 1 zum DR 67).

Mit Bezug auf die unterstellten *Schulen, Kurse und Armee-truppen* sind den Kreisinstruktoren der Infanterie, den Ausbildungschefs der Flieger-, Fliegernachrichten- und Fliegerabwehrtruppen, dem Rotkreuzchefarzt und dem Feldpostdirektor die Strafbefugnisse eines Regimentskommandanten eingeräumt (Art. 9, Buchstabe b, VV). Sofern diese einen höheren Grad als den des Obersten bekleiden, können sie auf alle Disziplinarstrafen erkennen (Art. 9, Buchstabe b, am Ende in Verbindung mit Art. 8, Abs. 3, VV, Ziff. 61<sup>quater</sup>, Abs. 1, Buchstabe b, am Ende in Verbindung mit Ziff. 61<sup>ter</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

Bei *nicht ausreichender Strafbefugnis des Inhabers der Strafgewalt* hat dieser seinem Vorgesetzten auf Grund seiner persönlichen Kenntnis des Fehlbaren und der Begleitumstände unter Beischluß der nötigen Unterlagen einen *Strafantrag* zu stellen. Dieser Antrag richtet sich an die Kommandostelle, welche für die beantragte Strafe die Strafbefugnis besitzt. Diese angerufene Kommandostelle bleibt auch dann zum Erlaß der Strafe zuständig, wenn die Strafe, welche diese Stelle als angemessen hält und ausfallen will, der Strafbefugnis des antragstellenden Kommandanten entspricht. Andererseits hat der angerufene Kommandant, wenn er die beantragte Strafe als zu milde befindet und die von ihm vorgesehene Strafe seine Strafbefugnis überschreitet, seinerseits einen Strafantrag an die ihm übergeordnete Stelle, welche für die vorgesehene Strafe die Strafbefugnis besitzt, zu richten. In beiden Fällen soll vor dem Entscheid die Angelegenheit mit dem Antragsteller besprochen werden (Art. 204, Abs. 2, MStG, Ziff. 69, Abs. 2 und 3, Nachtrag 1 zum DR 67). Der Vorgesetzte des Kommandanten, der einen Disziplinarstrafantrag erhält, hat diesem zu entsprechen; falls dieser Erledigung schwerwiegende Gründe entgegenstehen, sucht der Vorgesetzte den Antragsteller in einer Unterredung zur Änderung des Strafantrages zu veranlassen, und falls die Sache nicht hinreichend abgeklärt erscheint, verlangt der Vorgesetzte eine Ergänzung der Untersuchung und einen neuen Strafantrag; er soll eine Ergänzung der Untersuchung



nur bei Vorliegen besonderer Gründe selbst vornehmen; der Entscheid soll nicht bloß auf Grund der Akten, sondern nach persönlichem Anhören des Fehlbaren gefällt werden (Ziff. 71 Nachtrag 1 zum DR 67).

## 5. Die neuen Bestimmungen für den Vollzug der Disziplinarstrafe

### 5.1 Der Vollzug des Verweises

Ziff. 76, Abs. 1, DR 67 sah vor, der mündliche Verweis könne auch vor den beteiligten Vorgesetzten oder Kameraden erteilt werden. Diese Bestimmung widersprach dem Verbot der Strafverschärfung des Art. 194 MStG, weshalb sie im Nachtrag 1 zum DR 67 gestrichen wurde (vergleiche Ziff. 76, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

### 5.2 Der Vollzug der Arreststrafen

Als *Arrestlokal* kann nach der neuen Bestimmung von Ziff. 77, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 jeder Raum verwendet werden, der den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und es erlaubt, den Arrestanten von der Umwelt abgesondert zu verwahren. Damit ist die bisherige Bestimmung, wonach der Ausblick auf die Umgebung durch geeignete Einrichtungen zu verunmöglichen sei und die Anlaß zum Beispiel zum Zunageln von Fensterläden gab, aufgehoben; sie widersprach in der Praxis vielfach dem Art. 188, Abs. 2, MStG, der beispielsweise vom Arrestlokal verlangt, es müsse trocken sein, genügend Licht und Luft haben.

Ziff. 78, Nachtrag 1 zum DR 67 umschreibt neu, daß dem Arrestanten ankommende *Postsendungen* in Gegenwart *des für den Strafvollzug Verantwortlichen* zur Öffnung und Durchsicht auszuhandigen sind, worauf ihm entbehrliche Gegenstände wieder abgenommen und verderbliche Waren nach dem Wunsche des Arrestanten verwendet werden müssen.

Neu ist geregelt, daß der Kommandant dem Arrestanten militärische Dienstvorschriften zum Studium aushändigen kann (Ziff. 78, Abs. 5, Nachtrag 1 zum DR 67); vom DR 67 ist übernommen, daß diesem auf Wunsch eine Bibel zur Verfügung zu stellen ist.

Ziff. 79, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67 bestimmt neu, daß der *Truppenarzt* den Gesundheitszustand des Arrestanten im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandanten durch periodische Besuche zu überwachen hat. Der *Feldprediger* besucht Arrestanten von sich aus oder auf deren Verlangen nach Rücksprache mit dem Kommandanten (Ziff. 79, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67). Neben diesen Besuchen darf der Arrestant nach der neuen Ziff. 79, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67 weitere *Besuche* aus dienstlichen Gründen, und zwar nur mit Bewilligung des Kommandanten, empfangen.

Die bisher Offizieren und Unteroffizieren eingeräumten Erleichterungen sind grundsätzlich aufgehoben worden. Ziff. 80 Nachtrag 1 zum DR 67 legt neu fest, daß *Offiziere und höhere Unteroffiziere* die Arreststrafe in einem Einzelzimmer verbüßen; es kann Bewachung angeordnet werden (Art. 186, Abs. 4, MStG); der Kommandant kann sie mit der Ausführung schriftlicher dienstlicher Arbeiten beauftragen (Ziff. 80, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67). Andere *Unteroffiziere sowie Gefreite* erstehen die Arreststrafe in einem womöglich vom Arrestlokal der Soldaten getrennten Raum (Art. 185, Abs. 3, MStG, Ziff. 80, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der *sofortige und ununterbrochene Vollzug der Arreststrafen* bildet die Regel (Art. 187, Abs. 1, MStG, Ziff. 81, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Die bisherige Bestimmung des DR 67, die Arrest-

strafe dürfe nicht auf die Zeit nach dem Dienst verschoben werden, entsprach nicht ganz Art. 187, Abs. 1, MStG. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist nun im Nachtrag 1 zum DR 67 neu geregelt, daß es unzulässig ist, zur *Erschwerung* der Strafe den Vollzug auf die Zeit nach dem Dienst zu verschieben, und es wird zutreffend festgehalten, daß der Kommandant ausnahmsweise aus besondern Gründen *zugunsten des Bestraften* eine Verschiebung anordnen kann.

Neu ist in Art. 187, Abs. 5, MStG beziehungsweise in Ziff. 83, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67 geordnet, daß mit dem *Vollzug außerhalb des Dienstes* zu verbüßender Arreststrafen und Bußen der *Wohnortskanton* und nicht mehr der Einteilungskanton zu beauftragen ist.

Bisher war der *Vollzug des einfachen Arrestes außerhalb des Dienstes* in der Praxis undurchführbar. Nach der neuen Regelung ist der «einfache» Arrestant mit angemessener Arbeit zu beschäftigen (Art. 187, Abs. 6, MStG, Ziff. 83, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67). Der Vollzug kann ausnahmsweise wie während des Dienstes auch gemeinsam erfolgen (Art. 185, Abs. 1, MStG).

### 5.3 Die Fürsorge für Angehörige eines Arrestanten

Im Nachtrag 1 zum DR 67 (Ziff. 81, Abs. 2, Satz 3) ist nunmehr die – präziserte – Bestimmung des Art. 189, Abs. 3, MStG übernommen worden: Angehörige von Arrestanten, die wegen des Vollzuges der Arreststrafe in – finanzielle – Not geraten, werden vom Eidgenössischen Militärdepartement (Zentralstelle für Soldatenfürsorge) unterstützt.

### 5.4 Neu geregelte Meldepflichten

Neben der Pflicht zur Meldung des Vollzuges der Disziplinarstrafe an die Strafinstanz (Ziff. 84<sup>bis</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67) sind folgende Meldepflichten präzisiert beziehungsweise neu vorgesehen:

Bei Bestrafung eines Wehrmannes wegen eines in einem Dienst außerhalb der eigenen Einheit (Stab) begangenen Disziplinarfehlers hat die Meldung schriftlich unter Angabe der Gründe an den Kommandanten der Einheit (Stab), bei zur Disposition gestellten Offizieren an die zuständige Kontrollstelle, bei Rekruten im Falle einer schweren Indisziplin am Schluß der Rekrutenschule an den Kommandanten der Einteilungseinheit (Stab) zu erfolgen (Ziff. 84<sup>bis</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

Entscheide über Disziplinarbeschwerden und Weiterziehungsentscheide des Obergerichtes sind dem Kommandanten der Einheit (Stab) des Bestraften beziehungsweise Disziplinarbeschwerdeführers mitzuteilen, wenn sie ihm nicht als Beteiligtem eröffnet werden (Art. 16 VV, Ziff. 84, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

Gegen Offiziere ausgesprochene Strafen sind dem Regimentskommandanten zu melden (Ziff. 69, Abs. 4, letzter Satz, Nachtrag 1 zum DR 67).

## Zweiter Teil

### Die Neuordnung der Verfahrensbestimmungen

## 6. Die neuen Regeln für das Disziplinarstrafverfahren

### 6.1 Zur Durchführung der Untersuchung

Ziff. 66, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 bestimmt neu, daß vor der Verhängung der Strafe nunmehr in *allen* Fällen der *Tatbestand schriftlich festzulegen* und ein *Protokoll* aufzunehmen ist, welches vom Beschuldigten und vom Untersuchenden unterzeichnet werden muß. Dadurch wird zu einer gründlichen Abklärung verhalten.

Die *Tatbestandsaufnahme* hat durch den Disziplinarvorgesetzten oder durch einen von ihm bezeichneten geeigneten Offizier zu erfolgen (Ziff. 68, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Für die Abklärung des Sachverhaltes des disziplinwidrigen Verhaltens eines Untergebenen beim Einrücken und nach der Entlassung bis zum Ablegen der Uniform oder im Urlaub kann der Truppenkommandant die Dienste der kantonalen Militärbehörden oder der kantonalen Polizeikommandos, allenfalls der Heerespolizei in Anspruch nehmen.

## 6.2 Maßnahmen im Disziplinarstrafverfahren

Muß gegen den Fehlbaren sofort eingeschritten werden, so genügt die bloße Mitteilung, daß er bestraft werde (Ziff. 66, Abs. 1, Satz 3, Nachtrag 1 zum DR 67). In schwerwiegenden Fällen kann der Vorgesetzte, wie in Ziff. 66, Abs. 1, letzter Satz, Nachtrag 1 zum DR 67 präzisiert wird, die *vorläufige Festnahme* des Fehlbaren verfügen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung vorliegen (Art. 68 bis 70 MStGO = Militärstrafgerichtsordnung). Mit Recht wird nicht mehr von «Sicherheitshaft» gesprochen; denn es handelt sich um einen provisorischen Freiheitsentzug ohne Haftbefehl. Dieser vorläufige Freiheitsentzug darf nicht in der Form der Arreststrafe vollzogen werden. Die vorläufige Festnahme darf nur angeordnet werden, wenn ein begründeter Tatverdacht besteht und der Beschuldigte der Flucht verdächtigt wird oder anzunehmen ist, daß er durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der Tat oder durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen die Untersuchung erschweren werde oder wenn sie aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheint. Zur Anordnung der Festnahme im Disziplinarstrafverfahren befugt ist «jeder Vorgesetzte oder Höhere und jede militärische Behörde» (Art. 205 MStG).

Der Truppenkommandant ist ebenfalls befugt, gegenüber militärischen Fahrzeugführern oder an Unfällen beteiligten Militärpersonen die Blutprobe anzuordnen (Art. 21 Verordnung über den militärischen Straßenverkehr vom 24. Februar 1967, in Kraft seit 1. Juli 1967).

## 6.3 Die eingeschränkte Befugnis des Vorgesetzten der für die Disziplinierung zuständigen Stelle

Nach der bisherigen Regelung konnte ein direkter oder indirekter Vorgesetzter des Strafenden eine Strafverfügung aufheben oder ändern, wenn er sie für unzulässig oder unangemessen fand. Nach der neuen Ordnung kann der Vorgesetzte des für die Bestrafung zuständigen Kommandanten, und zwar nur noch der *unmittelbare Vorgesetzte*, einzig die *Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens*, nicht aber die Bestrafung befehlen, wenn er feststellt, daß ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist (Art. 207 MStG, Ziff. 73, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

## 6.4 Die Eröffnung der Strafverfügung

Der *Verweis* kann schriftlich oder mündlich eröffnet beziehungsweise erteilt werden; neu muß aber der mündlich erteilte Verweis *schriftlich bestätigt* werden (Ziff. 76, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

Allgemein ist eine Disziplinarstrafverfügung dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und zwar unter Hinweis auf den begangenen Disziplinarfehler; lautet die Verfügung auf 5 Tage (früher 10 Tage) scharfen Arrest oder mehr, so ist sie dem Bestraften *schriftlich* unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Art. 206, Abs. 1, MStG, Ziff. 74, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Im DR wird diese Form der Eröffnung im Hinblick auf die Beschwerde- und Weiterziehungsmöglichkeit auch bei allen übrigen Strafen empfohlen.

In Ziff. 74, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 wird nicht nur festgelegt, daß in der Strafverfügung die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben sind (Art. 206, Abs. 2, MStG), sondern auch der genaue Zeitpunkt der Eröffnung (Tag, Stunde), was im Hinblick auf die Beschwerde- und Weiterziehungsmöglichkeit bedeutsam ist.

## 6.5 Besondere Meldepflichten

Trifft ein Höherer fehlbare Wehrmänner, die nicht seiner Einheit (Stab) angehören, so ist er *verpflichtet*, den Vorfall dem zuständigen Kommandanten zu melden (Ziff. 70, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

Wenn ein Vorgesetzter – gemeint ist derjenige des für die Bestrafung zuständigen Kommandanten – eine strafbare Handlung festgestellt und sie diesem gemeldet hat, so erstattet dieser seinem Vorgesetzten über die Art der Erledigung Meldung (Ziff. 73, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

## 6.6 Die Mitwirkung des militärischen Untersuchungsrichters im Disziplinarstrafverfahren

In Ziff. 68 Nachtrag 1 zum DR 67 werden die Bestimmungen über die Mitwirkung des militärischen Untersuchungsrichters im Disziplinarstrafverfahren materiell nicht geändert. In der Regel erledigt die Truppe den Disziplinarfall selbst. Die Fälle, in denen eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet werden muß, sind in Ziff. 68, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 abschließend wiedergegeben, wobei der Hinweis mit Bezug auf den Fall des schweren Sachschadens nützlich sein mag, daß als Richtlinie Ziff. 115, Buchstaben C, d, MWD 58 gelten darf, welche eine vorläufige Beweisaufnahme bei einem 2000 Franken übersteigenden Gesamtschaden vorschreibt. Vielfach wird übersehen, daß jeder Truppenkommandant bei Unsicherheit im Vorgehen direkt telephonisch oder schriftlich den Rat des Untersuchungsrichters einholen kann (Ziff. 68, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

## 7. Die Änderungen im Disziplinarbeschwerdeverfahren

### 7.1 Disziplinarbeschwerdeinstanz

Die Disziplinarbeschwerde ist gemäß Art. 209 MStG beziehungsweise Ziff. 75 Nachtrag 1 zum DR 67 zu richten:

- gegen die Disziplinarstrafverfügung des zuständigen Vorgesetzten an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- gegen die Disziplinarstrafverfügung des Generalstabschefs, des Ausbildungschefs oder eines Armeekorpskommandanten an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, solange kein Oberbefehlshaber der Armee ernannt ist, sonst an diesen;
- gegen die Disziplinarstrafverfügung einer kantonalen Militärbehörde an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes;
- gegen die Disziplinarstrafverfügung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes an den Bundesrat.

### 7.2 Form und Frist der Disziplinarbeschwerde

*Während des Dienstes* ist die Disziplinarbeschwerde *innert 24 Stunden* nach Eröffnung der Disziplinarstrafverfügung schriftlich oder mündlich anzubringen; die vierundzwanzigstündige Frist beginnt mit der Eröffnung zu laufen (Art. 210, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>bis</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

*Außerhalb des Dienstes* ist die Disziplinarbeschwerde *innert 5 Tagen* nach Eröffnung oder Zustellung der Disziplinarstrafverfügung anzubringen, und zwar *schriftlich* (Art. 210, Abs. 2, MStG, Ziff. 75<sup>bis</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

Wird eine Disziplinarstrafverfügung *weniger als 24 Stunden vor der Entlassung* eröffnet, so gilt die *fünfstägige Beschwerdefrist*



(Art. 15, Abs. 1, VV, Ziff. 75<sup>bis</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67). Für den Fristenlauf nach Tagen wird der Tag der Eröffnung oder Zustellung nach der allgemeinen militär- beziehungsweise bundesrechtlichen Regelung *nicht* gerechnet (vergleiche Ziff. 75<sup>bis</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67); ebenso läuft die Frist an Samstagen, Sonntagen und staatlichen Feiertagen *nicht* ab.

### 7.3 Die Wirkung der Erhebung der Disziplinarbeschwerde

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung *hemmt* die Erhebung der Disziplinarbeschwerde den *Strafvollzug*; wenn jedoch die Disziplinarbeschwerde offensichtlich mißbräuchlich erhoben wird, ist die Disziplinarbeschwerdeinstanz befugt, den sofortigen Vollzug der Disziplinarstrafe anzuordnen (Art. 210, Abs. 3, MStG, Ziff. 75<sup>bis</sup>, Abs. 4, Nachtrag 1 zum DR 67).

### 7.4 Das Disziplinarbeschwerdeverfahren

Verfahrensmäßig ist in Art. 211, Abs. 1, MStG beziehungsweise Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67 bestimmt, daß die Disziplinarbeschwerdeinstanz der Strafinstanz Gelegenheit geben muß, sich mündlich oder schriftlich zur Disziplinarbeschwerde zu äußern; sie kann ebenfalls, muß aber nicht, den Disziplinarbeschwerdeführer einvernehmen.

Als bedeutsamer Verfahrensgrundsatz ist in Art. 211, Abs. 2, MStG beziehungsweise Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67 aufgenommen, daß durch den Disziplinarbeschwerdeentscheid die ausgesprochene Strafe *nicht verschärft* werden darf.

Die Eröffnung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde hat gegenüber den «Beteiligten», das heißt gegenüber dem Disziplinarbeschwerdeführer und dem Strafenden, schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen; gleichzeitig sind die Voraussetzungen und die Frist für die neu eingeführte Weiterziehung des Entscheides über die Disziplinarbeschwerde gemäß Art. 212 MStG zu nennen (Art. 211, Abs. 3, MStG, Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

### 7.5 Die Vertretung des Disziplinarbeschwerdeführers im Disziplinarbeschwerdeverfahren

Nach der bisher angewendeten Bestimmung des Artikels 73 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege mußten Disziplinarbeschwerden gegen Strafverfügungen, die im Dienst begangen wurden, vom Disziplinarbeschwerdeführer persönlich eingereicht werden. Durch Art. 17, Abs. 2, VV wurde diese Bestimmung aufgehoben, so daß der Disziplinarbeschwerdeführer seine Disziplinarbeschwerde auch durch einen Vertreter einreichen darf.

## 8. Die Einführung der Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde

### 8.1 Allgemeines

Die neugestaltete Disziplinarstrafordnung bringt als wesentliche Neuerung die Möglichkeit, den Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde an eine zweite, gänzlich unabhängige Instanz weiterzuziehen. Mit der Einführung dieser Weiterziehungsmöglichkeit soll vor allem der Truppenkommandant verhalten werden, mit größerer Sorgfalt Disziplinarbeschwerden zu beurteilen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Militärstrafgesetzes).

Die Möglichkeit der Weiterziehung rechtfertigt es auch, daß die neuen Fristen zur Einreichung der Disziplinarbeschwerde, wie dargelegt, wesentlich verkürzt wurden und daß, wie nachwärts gezeigt wird, auch die Weiterziehungsfristen knapp bemessen sind, um eine zu starke zeitliche Ausdehnung des Verfahrens zu vermeiden.

### 8.2 Die Weiterziehungsberechtigten

Zur Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde berechtigt sind die «beiden Beteiligten» (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Im Sinne von Art. 212 MStG sind dies der *Bestrafte* und die *erststrafende Stelle*, nicht aber derjenige, der die Strafe beantragt hat.

### 8.3 Die Weiterzugsinstanz

Der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, an den *Oberauditor* weitergezogen werden (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

### 8.4 Die Form der Weiterziehung

Die Weiterziehungserklärung hat schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheides über die Disziplinarbeschwerde zu erfolgen (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

Sofern der angefochtene Entscheid aus Versehen nicht beigegeben ist, wird der Oberauditor eine Nachfrist zu dessen Beibringung ansetzen müssen.

### 8.5 Die Weiterziehungsfrist

*Während des Dienstes* beträgt die Weiterziehungsfrist 3 Tage und *außerhalb des Dienstes* 10 Tage; der Tag der Eröffnung oder Zustellung des Entscheides über die Disziplinarbeschwerde wird *nicht* gerechnet (Art. 212, Abs. 2, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67). Wird ein Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde nach dem vierten Tag vor der Entlassung eröffnet, so gilt die zehntägige Weiterziehungsfrist (Art. 15, Abs. 2, VV, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67). Es gilt auch hier die bundesrechtliche Regelung, daß die Frist an Samstagen, Sonntagen und staatlichen Feiertagen *nicht* abläuft.

### 8.6 Die besondere Pflicht des Vorgesetzten des Weiterziehungsberechtigten

Nach Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 5, Nachtrag 1 zum DR 67 ist der Vorgesetzte des Weiterziehungsberechtigten verpflichtet, dem Untergebenen allenfalls die nötigen Auskünfte über das Vorgehen zu erteilen.

### 8.7 Der Ausschluß der Weiterziehungsmöglichkeit

Entscheide des Bundesrates, des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes und des Oberbefehlshabers der Armee über eine Disziplinarbeschwerde sind endgültig und können *nicht an den Oberauditor weitergezogen* werden (Art. 212, Abs. 4, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 6, Nachtrag 1 zum DR 67).

### 8.8 Die sachlichen Voraussetzungen für die Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde

Die Weiterziehung ist zulässig, wenn *wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt* wurden (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Wesentliche Verfahrensvorschriften sind beispielsweise verletzt, wenn dem Beschuldigten keine Gelegenheit gegeben wurde, seine Handlungsweise und die Beweggründe seines Verhaltens darzulegen (Art. 203, Abs. 2, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn kein Protokoll aufgenommen oder es nicht unterzeichnet wurde (Art. 203, Abs. 3, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn die Strafe vom nicht zuständigen Inhaber der Strafgewalt oder zwar vom Inhaber der Strafgewalt, aber in Überschreitung seiner Strafbefugnisse ausgesprochen wurde, wenn eine Strafverfügung auf 5 Tage scharfen Arrest

oder mehr nicht schriftlich oder nicht unter Angabe der Gründe mitgeteilt wurde (Art. 206, Abs. 1, MStG), wenn in der Strafverfügung die Beschwerdeinstanz oder die Beschwerdefrist nicht angegeben wurde (Art. 206, Abs. 2, MStG, Ziff. 74, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn ein Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von einer unzuständigen Instanz gefällt wurde (Art. 209 MStG, Ziff. 75, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn bei verspäteter Einreichung einer Disziplinarbeschwerde auf diese eingetreten und sie materiell behandelt wurde (Art. 210 MStG, Ziff. 75<sup>bis</sup>, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn ein materieller Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde, welche außerhalb des Dienstes nur mündlich vorgebracht wurde, gefällt wurde (Art. 210, Abs. 2, MStG, Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn dem Strafenden im Disziplinarstrafverfahren keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Disziplinarbeschwerde zu äussern (Art. 211, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67), wenn ein Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde nicht schriftlich oder nicht unter Angabe der Gründe oder nicht unter Hinweis auf die Voraussetzungen oder die Frist für die Weiterziehung an den Oberauditor gemäß Art. 212 MStG eröffnet wurde (Art. 211, Abs. 3, MStG, Ziff. 75<sup>ter</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde kann ferner weitergezogen werden, wenn er *in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen* gefällt wurde (Art. 212, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67). Als Beispiele können angeführt werden: völlig mangelhafte Abklärung des Tatbestandes (Art. 203, Abs. 1, MStG, Ziff. 66, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67), gänzlich ungenügende Abklärung der Schuldfrage, das heißt, ob sich der Fehlbare mit Wissen und Willen diszipliniwidrig verhalten oder dieses Verhalten in Kauf genommen habe, ob er sich in grober oder leichter pflichtwidriger Unvorsichtigkeit diszipliniwidrig verhalten habe, Nichtberücksichtigung wesentlicher entlastender oder belastender Tatsachen, völlig falsche Würdigung der Schuldfrage, ganz unzulängliche Berücksichtigung der Beweggründe, des Charakters, der militärischen Führung des Fehlbaren sowie des verletzten Dienstinteresses, unzulässige schematische Bestrafung, abteilungsweises Strafen ohne individuelle Abklärung (Art. 181 MStG), Erteilung eines Verweises in verletzender Weise oder in unwürdiger Form oder vor Beteiligten oder Kameraden, Eröffnung einer Strafverfügung vor versammelter Einheit, Verfügung anderer, ungesetzlicher Strafverschärfungen, Verfügung von Strafen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind (Art. 194 MStG), Nichtbeachtung der Verfolgungsverjährung (Art. 183, Ziff. 1 und 2, MStG), Verschärfung der vom Erststrafenden ausgesprochenen Strafe im Disziplinarbeschwerdeverfahren (Art. 211, Abs. 2, MStG).

#### 8.9 Die Wirkung der Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde

Wie die Disziplinarbeschwerde *hemmt* auch die Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde den *Vollzug der Disziplinarstrafe* (Art. 212, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 210, Abs. 3, MStG, Ziff. 75<sup>quater</sup>, Abs. 4, Nachtrag 1 zum DR 67).

#### 8.10 Das Weiterziehungsverfahren

Der Oberauditor entscheidet in der Sache prinzipiell auf Grund der Akten; er ist aber befugt, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen oder einvernehmen zu lassen

(Art. 213, Abs. 1, MStG, Ziff. 75<sup>quinquies</sup>, Abs. 1, Nachtrag 1 zum DR 67).

Der Weiterziehungsentscheid wird den Beteiligten, das heißt dem Bestraften und dem Erststrafenden, schriftlich und unter Angabe der Gründe eröffnet (Art. 213, Abs. 2, MStG, Ziff. 75<sup>quinquies</sup>, Abs. 2, Nachtrag 1 zum DR 67).

*Gegen den Entscheid des Oberauditors ist keine Weiterziehung mehr möglich* (Art. 213, Abs. 3, MStG, Ziff. 75<sup>quinquies</sup>, Abs. 3, Nachtrag 1 zum DR 67).

#### 8.11 Die begrenzten Entscheidungsmöglichkeiten des Oberauditors

Der Oberauditor kann bei Vorliegen der Weiterziehungsvoraussetzungen wie folgt entscheiden:

- bei *Weiterziehung durch den Bestraften* entweder auf Bestätigung des ersten Beschwerdeentscheides oder auf Aufhebung des ersten Beschwerdeentscheides (keine oder mildere Strafe);
- bei *Weiterziehung durch den Erststrafenden* entweder auf Bestätigung des ersten Beschwerdeentscheides oder auf Aufhebung des ersten Beschwerdeentscheides, wobei die neu ausgesprochene Strafe höchstens Art und Maß der durch den Erststrafenden ausgefallten Strafe erreichen darf.

#### 8.12 Die Vertretung im Weiterziehungsverfahren

Hier gilt das unter Ziff. 7.5 oben mit Bezug auf die Vertretung im Disziplinarbeschwerdeverfahren Gesagte.

#### 9. Die dienstliche Unterredung und die allgemeine Dienstbeschwerde

Die Dienst- oder Kommandostelle, welche mit ihrem Disziplinarstrafantrag nicht durchdringt, kann weder die Disziplinarstrafbeschwerde erheben noch den Entscheid über eine Disziplinarstrafbeschwerde an den Oberauditor weiterziehen. Kann sie sich mit der Erledigung der Disziplinarstrafsache nicht abfinden, so besitzt sie lediglich die Möglichkeit, eine *dienstliche Unterredung* zu verlangen oder anschließend den Weg der *allgemeinen Dienstbeschwerde* zu begehen (Ziff. 85 ff. DR 67). Art. 100<sup>bis</sup> Nachtrag 1 zum DR 67 gibt neu die Möglichkeit, den Entscheid über eine allgemeine Dienstbeschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement *weiterzuziehen*, sofern materiell wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Entscheid in Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde.

#### Zum Schluß

Mit der neugestalteten Disziplinarstrafordnung ist dem Disziplinarvorgesetzten ein verfeinertes und wirksames Hilfsmittel zur Wahrung der militärischen Disziplin, Zucht und Ordnung in die Hände gegeben worden. Andererseits bietet die Neuordnung den Rechten des Disziplinaruntergebenen einen verstärkten Schutz.

Dieser erfreulichen Feststellung darf eine weitere hinzugefügt werden: Es kann damit gerechnet werden, daß für den Truppenkommandanten ein Handbuch über seine Aufgaben in der Militärstrafrechtspflege bearbeitet wird. Das Bedürfnis dafür ist groß; denn mit diesem Hilfsinstrument könnte der Kommandant, der ja meistens Nichtjurist ist, seiner «Rand»-Aufgabe, die ihm in der Militärstrafrechtspflege überbunden ist, leichter und besser gerecht werden.

«In der Demokratie kann mit glücklicher Wirkung  
weder überredet noch gar befohlen, es muß überzeugt werden. Und Überzeugung kostet Zeit.»

Oskar Reck: Die Schweiz im Spiegel